Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 WHEG-VO Negative Beurteilung der Abschlussprüfung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten oder bei nicht fristgerechter Vorlage der Falldarstellung gemäß § 20 Abs. 2 ohne Vorliegen einer gerechtfertigten Verhinderung gemäß § 23 Abs. 1 gilt die Heimhilfeausbildung als nicht bestanden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist nach neuerlicher Aufnahme gemäß§ 3 eine nochmalige Absolvierung der Heimhilfeausbildung zulässig.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at